



Schweizerischer Gemeindeverband  
Association des Communes Suisses  
Associazione dei Comuni Svizzeri  
Associaziun da las Vischnancas Svizras

Frau Bundesrätin  
Karin Keller-Sutter  
Vorsteherin EFD  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Per E-Mail an:  
[vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Bern, 16. März 2023

## Bundesgesetz über die Individualbesteuerung: Vernehmlassung Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbands (SGV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 2. Dezember 2022 hat das Eidg. Finanzdepartement EFD im Auftrag des Bundesrats dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1'500 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen bestens.

### Erwägungen

I.

Die Abkehr von der Gemeinschaftsbesteuerung (Status quo) hin zur zivilstandsunabhängigen Individualbesteuerung bezweckt, verschiedene langjährige politische Anliegen im Bereich der steuerlichen Ungleichbehandlung von verheirateten Personen und/oder Familien einer dringlich notwendigen Lösung zuzuführen und somit verschiedene gesellschaftspolitische und ökonomische Ziele zu erreichen. **Der SGV unterstützt dabei insbesondere die Bestrebung, die steuerliche Ungleichbehandlung von verheirateten und nicht verheirateten Ehepaaren («Heiratsstrafe») abzuschaffen.** Das Bundesgericht hatte bereits 1984 entschieden, dass die steuerliche Diskriminierung verheirateter verfassungswidrig ist. (Die meisten Kantone haben dies heute bereits für die Kantons- und Gemeindesteuern umgesetzt, auf Bundesebene ist dies seit vielen Jahren nicht der Fall.)

Im Weiteren ist es offensichtlich, dass sich das Steuerrecht an den gesellschaftlichen Realitäten des Zusammenlebens orientieren sollte. Das bedeutet auch, dass mit einer individuellen Besteuerung unabhängig vom Zivilstand dem gesellschaftlichen Anliegen für eine Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau im Steuerrecht und dem Aufbrechen traditioneller Rollenbilder Rechnung getragen werden sollte. Die Einführung einer Individualbesteuerung könnte dahingehend viele politische Fragen auf einmal lösen.

## II.

Der Staat – Bund, Kantone und Gemeinden – muss sich jedoch auch die praktische Frage stellen, wie und zu welchem Preis ein solcher Paradigmenwechsel im Steuerbereich umgesetzt werden kann. Klar ist, dass eine Einführung der Individualbesteuerung auf allen Staatsebenen erfolgen muss. **Für den SGV ist dabei wichtig, dass die Vorlage für die Gemeinden mit einem vertretbaren administrativen Aufwand umgesetzt werden kann und in einem angemessenen Nutzenverhältnis zum wirtschaftlich, finanziell und gesellschaftlich Erreichbaren stehen sollte.**

Der finanzielle Preis für die Kantone, die im Übrigen auch die direkte Bundesteuer erheben, scheint aktuell noch viel zu hoch zu sein. Dementsprechend hat die Finanzdirektorenkonferenz FDK auch eine abschlägige Vernehmlassungsantwort eingegeben. Die finanziellen Folgen für die Gemeinden sind zurzeit nicht bezifferbar, stellen aber eine wichtige Entscheidungsgrundlage dar; dieselben werden von der Umsetzung in den Kantonen abhängen. Vor einer politischen Entscheidung auf Bundesebene sollten diese jedoch in den Grundzügen bekannt sein.

Die Bundesvorlage sieht verschiedene Anpassungen bei der direkten Bundessteuer vor. Bei einer Annahme hätte dies Steuerreformen in allen 26 Kantonen zur Folge. Ein Inkrafttreten wird nicht in allen Kantonen gleichzeitig erfolgen können. Für den Nachvollzug in den Kantonen und Gemeinden sollte genügend Zeit eingeplant werden, was **eine Umsetzungsdauer in den Kantonen von mindestens 10 Jahren bedingen würde.**

## III.

Je nach kantonaler Organisation des Steuerbereichs sind die Gemeinden unterschiedlich betroffen. Werden die Gemeindesteuern zentral über den Kanton erhoben, sind die administrativen Auswirkungen/Mehraufwendungen für die Gemeinden geringer als dort, wo die Gemeinden die Steuern noch selber veranlagten und erheben. Die Auswirkungen auf die Gemeinden sind letztlich von der kantonalen Umsetzung abhängig. Insgesamt dürfte sich mit der Individualbesteuerung und den damit verbundenen neuen steuerlichen Abgrenzungsfragen (Bsp. im Bereich der Güterzuteilung von Ehepartnern) für den Staat **ein beträchtlicher Mehraufwand ergeben, der aber bei der politischen Güterabwägung argumentativ nicht entscheidend sein darf.** Der Staat ist in jedem Steuersystem angehalten, seine Dienstleistungen effizient und effektiv umzusetzen.

## IV.

Auch dürfen alte steuerliche Unzulänglichkeiten oder Privilegien nicht mit neuen ersetzt werden, was den Mehrwert der Vorlage gerade wieder relativieren würde. Laut den vorliegenden Unterlagen würden etwa neue privilegierte Situationen für Ehepaare mit ähnlich hohem Einkommen zulasten von Haushalten mit ungleich hohem Einkommen geschaffen. Es geht nicht an, dass mit einer neuen, zivilstandsunabhängigen Individualbesteuerung nur gewisse Zusammenlebensformen finanziell begünstigt werden. **Die Besteuerung muss ausserdem auch inskünftig auf den verfassungsmässigen Prinzipien beruhen, wie der Allgemeinheit der Besteuerung, der Gleichmässigkeit der Besteuerung und der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit,** welche sich alle am Verfassungsgrundsatz der Rechtsgleichheit (Art. 8, Bundesverfassung BV) orientieren.

Eine weitere grössere Herausforderung besteht darin, die Schnittstellen zu anderen Politikbereichen, wie etwa dem Sozialbereich (u.a. Prämienverbilligung, EO, AHV, wirtschaftliche Sozialhilfe), angemessen zu lösen. All diese Übergänge müssten mit einer Individualbesteuerung neu beurteilt und angepasst werden. Darin besteht grosses politisches und gesellschaftliches Konfliktpotential. Solche Fragen sind bei der weiteren politischen Diskussion ernsthaft und seriös abzuklären. **Die Individualbesteuerung darf jedenfalls aus Sicht des SGV in keinem Bereich zu einer Entsolidarisierung in der Gesellschaft führen.**

## Fazit und Beschlussfassung

Der Schweizerische Gemeindeverband SGV anerkennt die **grundlegenden Ziele einer Abkehr von der Gemeinschaftsbesteuerung hin zu einer zivilstandsunabhängigen Individualbesteuerung, vor allem aus gesellschaftspolitischer Sicht**. Insbesondere gilt es, die Diskriminierung von verheirateten Paaren aufzuheben. Gleichzeitig muss auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Vorlage Mindereinnahmen beim Staat zur Folge hat. Es sind verschiedene rechtliche, finanzielle und gesellschaftspolitische Fragen offen, die im Detail noch seriös und umfassend geklärt werden müssen.

**Es ist offensichtlich, dass nur eine durchgängige Einführung über alle Staatsebenen Sinn machen würde.** Allerdings sollte eine länger währende Periode an Rechtsunsicherheit zwingend verhindert werden. Kantone und Gemeinden sollten die Einführung einer Individualbesteuerung auf Bundesebene nicht als «Katze im Sack» kaufen müssen. Das würde dem Grundsatz der Rechtssicherheit vollständig zuwiderlaufen und würde grösseres gesellschaftspolitisches Konfliktpotential beinhalten.

Sollte ein Systemwechsel zur Individualbesteuerung erfolgen, wäre die **Variante 2 gemäss Vernehmlassungsvorlage mit einem degressiv verlaufenden Einkommensdifferenzabzug** zu bevorzugen. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass weitere Personen mit dem individuell erzielten Einkommen unterhalten werden müssten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen aus Sicht der Gemeindeebene und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gemeindeverband**

Präsident

Direktor



Hannes Germann  
Ständerat

Christoph Niederberger

Kopie geht an: Finanzdirektorenkonferenz EFD und Schweizerischer Städteverband SSV